

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

serer beiden Länder bestehendes Bündnis aufrechtzuerhalten, zu rechtfertigen vermag.

Die königliche Regierung weist darauf hin, daß die von Österreich-Ungarn angebotenen Zugeständnisse erst in einem unbestimmten Zeitpunkte, d. h. erst am Ende des Krieges, verwirklicht werden sollten, und sie scheint daraus zu folgern, daß diese Zugeständnisse dadurch ihren ganzen Wert verlieren würden.

Indem die k. und k. Regierung die materielle Unmöglichkeit einer sofortigen Übergabe der abgetretenen Gebiete hervorhob, zeigte sie sich dennoch bereit, alle nötigen Garantien zu bieten, um diese Übergabe vorzubereiten und sie schon jetzt für einen wenig entfernten Termin zu sichern.

Der offenkundige gute Wille und die Versöhnlichkeit, die die k. und k. Regierung im Laufe der Verhandlungen bewiesen hat, scheinen die Ansicht der italienischen Regierung, man müsse alle Hoffnung auf die Erreichung eines Einvernehmens aufgeben, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Ein solches Einvernehmen kann jedoch nur erreicht werden, wenn auf beiden Seiten derselbe aufrichtige Wunsch nach Verständigung herrscht.

Die k. und k. Regierung vermag die Erklärung der italienischen Regierung, ihre volle Handlungsfreiheit wieder erlangen zu wollen und ihren Bündnisvertrag mit Österreich-Ungarn als nichtig und fortan wirkungslos zu betrachten, nicht zur Kenntnis zu nehmen, da eine solche Erklärung der königlichen Regierung in entschiedenem Widerspruche zu den feierlich eingegangenen Verpflichtungen steht, welche Italien in dem Vertrage vom 5. Dezember 1912 auf sich genommen hat, der die Dauer unseres Bündnisses bis zum 8. Juli 1920 mit der Maßgabe festsetzte, daß eine Kündigung nur ein Jahr vorher erfolgen könne, während eine Kündigung oder Außerkraftsetzung vor diesem Zeitpunkte nicht vorgesehen war.

Da sich die königlich italienische Regierung von allen ihren Verpflichtungen in willkürlicher Weise losgesagt hat, lehnt die k. und k. Regierung die Verantwortlichkeit für alle Folgen ab, die sich aus dieser Vorgangsweise ergeben könnten.“)

201.

Freiherr von Macchio an Baron Burián.

Telegramm.

Rom, am 21. Mai 1915.

Die heutige Senatsdebatte überbot — Zeitungsberichten zufolge — in patriotischen Superlativen noch die gestrige Kammerdebatte. Die Rede des Berichterstatters, des Sindaco von Rom, Don Prospero Colonna, gab dazu den Ton an und löste Beifallstürme aus.